

**SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN  
DER GEMEINDE DINGOLSHAUSEN  
(Friedhofssatzung)**

Die Gemeinde Dingolshausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Bestattungsgesetzes (BestG), der Bestattungsverordnung und der Zweiten Bestattungsverordnung (2. BestV) folgende

S a t z u n g:

Teil 1  
Bestattungseinrichtungen  
Der Friedhof und seine Einrichtungen

§ 1  
Eigentum und Verwaltung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde jeweils einen Friedhof in den Gemeindeteilen Dingolshausen und Bischwind mit den einzelnen Grabstätten sowie den Leichenhäusern in Dingolshausen und Bischwind als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Friedhof und seine Einrichtungen im Gemeindeteil Dingolshausen befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens im Gemeindeteil Dingolshausen obliegt der Gemeinde.
- (3) Der Friedhof im Gemeindeteil Bischwind befindet sich teilweise im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Bischwind. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und das Bestattungswesen im Gemeindeteil Bischwind obliegt der Gemeinde.

Teil 2  
Die gemeindlichen Friedhöfe

§ 2  
Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe in der Gemeinde und deren Einrichtungen stehen für die Bestattung aller Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten.
- (2) Die Gemeinde stellt darüber hinaus die Friedhöfe allen Personen, die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden, zur Verfügung, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

- (3) Verstorbene, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen aufgrund der Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht zusteht.
- (4) Auf dem Friedhof werden Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG beigesetzt.
- (5) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind jederzeit geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, vorübergehend untersagen.

### § 4 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können.  
Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen-, soweit nicht die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen dies gestattet hat;
  - b) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
  - c) zu rauchen, zu lärmern und zu betteln;
  - d) die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmale und die zur Erinnerung an die Verstorbenen bestimmten Gegenstände sowie die Wasserentnahmestellen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen;
  - e) unbefugt Grabstätten oder Rasenteile zu betreten;
  - f) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

- g) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften –ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind,
- h) Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum oder Abfälle zu lagern;
- j) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.

- (4) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 verstößt, kann aus dem Friedhof gewiesen werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten der Abs. 1 bis 3 auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

## § 5

### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Teil 3  
Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 6  
Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen nach Durchführung der Leichenschau
  - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.
- (2) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt, sofern die Angehörigen nicht die offene Aufbahrung wünschen. Schreitet die Verwesung des Verstorbenen ungewöhnlich rasch fort oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes oder hat der Verstorbene daran gelitten, so ist der Sarg fest zu verschließen bzw. verschlossen zu halten. Die Angehörigen sind davon zu verständigen. Die Besichtigung des Verstorbenen ist in diesen Fällen auch den Angehörigen nicht mehr gestattet.

§ 7  
Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode in eine Leichenhalle, soweit erforderlich in eine Leichenhalle mit Kühleinrichtung, zu verbringen. Spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung ist die Leiche in ein Leichenhaus der Gemeinde zu verbringen.
- (2) Soweit eine Leiche von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt wird, gilt Abs. 1 entsprechend. Findet die Beisetzung innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Leiche statt, ist die Leiche unverzüglich in ein Leichenhaus der Gemeinde zu bringen.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## Teil 4 Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8 Leichenpersonal

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### § 9 Zeit der Bestattung

- (1) Jeder Sterbefall im Gemeindegebiet ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem beteiligten Pfarramt fest.
- (3) Kirchliche Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

### § 10 Durchführung der Bestattung

- (1) Zur Durchführung der Bestattung (insbesondere Öffnen und Schließen der Gräber) beauftragt die Gemeinde ein Bestattungsunternehmen. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.
- (2) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb eines Grabes, so sind die Grabberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.
- (3) Die auf die Schließung des Grabes folgenden Verrichtungen wie z.B. das Entfernen des verwelkten Blumenschmuckes, das Herrichten des Grabhügels sind Aufgabe des Grabberechtigten.
- (4) Die Gemeinde kann von der Inanspruchnahme von gemeindlichen Leichenträgern bzw. Leichenträgern des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmens in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.



## § 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt  
bei Verstorbenen über 7 Jahren 25 Jahre,  
bei Kindern bis 7 Jahren 15 Jahre.  
Das Benutzungsrecht für Urnen in Erdgräbern beträgt 10 Jahre.
- (2) Erfolgt während einer laufenden Ruhezeit eine weitere Bestattung, dann beginnt die Ruhezeit mit dem auf die Beisetzung folgenden Tag.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist ist nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.

## § 15 Arten der Grabstätten

- (1) In den nachfolgenden Gemeindeteilen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
  1. Gemeindeteil Dingolshausen
    - a) Reihengräber
    - b) Familiengräber
    - c) Urnengräber
  2. Gemeindeteil Bischwind
    - a) Reihengräber
    - b) Familiengräber
    - c) Urnengräber
- (2) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber und Urnengräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

- (3) Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird. In Reihengräbern sind bis zu zwei Erdbestattungen zulässig. Für die weitere Belegung gilt Abs. 2 Sätze 4 bis 7 entsprechend.



- (4) Die Dauer des Grabrechtes entspricht der Ruhezeit. Das Grabrecht kann auf Antrag verlängert werden. Es muss wenigstens soweit verlängert werden, dass es die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten einschließt. Die Gebühr für die Verlängerung richtet sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung.
- (5) Nach Erlöschen des Grabrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmalanlagen usw. sind vom bisherigen Inhaber des Grabnutzungsrechts zu entfernen; andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des bisherigen Grabberechtigten abgeräumt.  
Beigesetzte Urnen können von der Gemeinde entfernt werden. Hiervon sind die Nutzungsberechtigten oder die Erben rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Aschenbehälter in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 18 Inhalt des Grabrechtes

Der Grabberechtigte kann über die Grabstätte bis zum Ablauf des bestehenden Rechts nach Maßgabe dieser Satzung verfügen.

## § 19 Übergang des Grabrechtes durch Verfügung von Todes wegen oder durch gesetzliche Erbfolge beim Tod des Grabberechtigten

Das Grabrecht geht beim Tode des Grabberechtigten auf dessen Erben über. Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber der Gemeinde erst geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Die Umschreibung ist bei der Gemeinde zu beantragen.

## Teil 6 Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

### § 20 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmäler, Einfriedungen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde aufgestellt oder geändert werden.
- (2) Dem Antrag auf Errichtung und Änderung von Grabmälern, Einfriedungen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und anderer baulicher Anlagen sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Die Entfernung von Grabmälern ist der Gemeinde vorher anzuzeigen. Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung ist nicht anzeigepflichtig.
- (5) Werden Grabmäler usw. ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals usw. anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (6) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung mit der Würde des Friedhofs in Einklang und in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (8) Die Nummer des Grabes, die aus dem bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller des Grabmals in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.
- (9) Für die Friedhöfe in beiden Gemeindeteilen gilt zusätzlich folgende Regelung: Sockel und Umrandungen (Einfasssteine) werden nicht durch die Gemeinde geliefert und verlegt.
- (10) Der Grabberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

## § 21

### Größe der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen grundsätzlich folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) bei Reihengräbern:

Höhe: 1,50 m	Breite: 0,90 m
--------------	----------------
  - b) bei Familiengräbern:

Höhe: 1,50 m	Breite: 2,00 m
--------------	----------------
  - c) bei Urnengräbern:

Höhe: 0,80 m	Breite: 0,90 m.
--------------	-----------------
- (2) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

- (3) Grabmale, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maße überschreiten, werden im bisherigen Umfang belassen, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

## § 22 Grababdeckungen

Die Grabstätte kann ganz oder teilweise mit Platten abgedeckt werden. Grababdeckungen sind dem Niveau der Grabeinfassungen anzupassen. Die Grababdeckung muss der Würde des Friedhofs entsprechen.

## § 23 Standicherheit

- (1) Grabmäler müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu festigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standsicheren Zustand befinden.
- (2) Ergeben sich Mängel in der Standicherheit, so hat der Nutzungsberechtigte diese unverzüglich zu beheben.
- (3) Für jeden Schaden, der insbesondere durch das Umfallen des Grabmales oder durch das Abstürzen von Teilen desselben entsteht, haftet der Grabberechtigte.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen bzw. entfernen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

## § 24 Unterhaltung der Grabmale

Grabberechtigte und sonstige Verpflichtete haben vorhandene Grabmale so zu unterhalten und zu pflegen, dass sie sich in einem würdigen Zustand befinden und dass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.

## § 25

### Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden in ein Verzeichnis besonders geschützter Grabmale aufgenommen. Die Grabberechtigten und sonstigen Verpflichteten werden von der Eintragung verständigt.
- (2) Jede Änderung geschützter Grabmale, auch jede Änderung hinsichtlich der Beschriftung, bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

## § 26

### Entfernung der Grabmale

Vor Ablauf der Ruhefrist und des Grabrechtes dürfen genehmigte Grabmale nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

## § 27

### Wiederaufstellung entfernter Grabmale

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus einem anderen Grunde entfernt wurden, sollen spätestens nach 6 Monaten wieder aufgestellt werden, wenn der Zustand der Grabstätte dies gestattet.
- (2) Von Grabstätten entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den hierfür bestimmten Plätzen vorübergehend, längstens auf die Dauer von 6 Monaten, hinterstellt werden.

## § 28

### Eigentumsrecht der Gemeinde an Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabrechtes trotz Aufforderung nicht entfernt werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Dasselbe gilt, wenn die Verpflichteten ein beseitigtes Grabmal nicht innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung aus der Verwahrung der Gemeinde abholen.

## Teil 7 Grabpflege und –anlage

### § 29 Grabpflege

Der jeweilige Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab spätestens zwei Monate nach dem Erwerb gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten oder das Grab mit einer Grababdeckplatte zu versehen und zu pflegen. Soweit ein Grab nur teilweise mit einer Grababdeckplatte versehen ist, ist der andere Teil des Grabes gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Das Grab ist spätestens drei Monate nach einer Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten.

Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.

### § 30 Anlage der Gräber

- (1) Soweit keine Grababdeckplatte verlegt wird, soll die gärtnerische Gestaltung der Gräber möglichst flächendeckend mit Sommerflor bzw. auch mit ausdauernden und bodendeckenden Pflanzen erfolgen. Pflanzen, welche die Nachbargräber bedrängen, oder immergrüne Gehölze, welche eine Gesamthöhe von 1,50 m überschreiten, müssen zurück geschnitten oder entfernt werden.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt bzw. in die dafür vorgesehenen Container außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

## Teil 8 Schlussbestimmungen

### § 32 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an den Grabstätten entstehen und nicht für Unfälle, die auf mangelnde Unterhaltung von Grabmälern zurückzuführen sind. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden.

§ 33  
Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34  
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
2. gegen die in §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 4, 25 Abs. 2, 26 enthaltene Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten verstößt,
3. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 23, 24, 29, 30 zuwiderhandelt,
4. entgegen §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 3 erforderliche Aufräumarbeiten nicht durchführt,
5. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 verstößt,
6. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und anderen baulichen Anlagen den §§ 20, 21 und 22 zuwiderhandelt,
7. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 4 Abs. 1 bis 3 verstößt.

§ 35  
Übergangsvorschriften, Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, bei denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht besteht, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Ruhefristen.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Nutzungsrechte.

§ 36  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22.11.1983, zuletzt mit Satzung vom 06.11.2000, außer Kraft.

Dingolshausen, 07.05.2012  
Gemeinde Dingolshausen

Zachmann,  
1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Gemeindeblatt der Gemeinde Dingolshausen vom 02.06.2012,  
Nr. 433, amtlich bekanntgemacht.

Gerolzhofen, 06.06.2012

VGem Gerolzhofen

Lang